



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT DEZEMBER 2017, AUSGABE 79

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Begriff des dicht überbauten Gebiets
(Zürichsee, Weiler Seestatt der Gemeinde Altendorf SZ)

Tina Marina Heim / Nathalie Herzog

Das Bundesgericht setzte sich im Entscheid 143 II 77 mit der Rechtmässigkeit einer Ausnahmegewilligung für die Errichtung einer Baute im Gewässerraum auseinander. Strittig war insbesondere, ob es sich beim Weiler Seestatt in der Gemeinde Altendorf um ein dicht überbautes Gebiet im Sinn von Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV handelt.

Kommentar zu: [BGE 143 II 77](#)
Publiziert am 14. Dezember 2017

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Waiving any recourse against the arbitral award - do parties waive also the right to request revision?

Mladen Stojiljkovic

In Case 4A_53/2017, the Swiss Federal Court decided that a clause providing that «[t]here shall be no appeal to any court from awards rendered thereunder» constituted a valid waiver of the right to challenge (set aside) future arbitral awards. Where the parties validly waived the right to challenge future awards and they discover new facts after the notification of the award but while the time limit to challenge the award is running, they cannot request a revision of the award for the same reason as they would be circumventing the waiver clause and violating the principle of good faith.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_53/2017](#) vom 17. Oktober 2017, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 19. Dezember 2017

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Lösung von interkantonalen Zuständigkeitskonflikten der KESB
Erhellender Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts

Christoph Häfeli

In einem Nichteintretensentscheid vom 31. August 2017 auf eine Klage einer KESB des Kantons Schwyz gegen eine KESB des Kantons St. Gallen liefert das Bundesgericht nach dem BGE 141 III 84 weitere wichtige Hinweise zur Auslegung von Art. 444 ZGB und namentlich zum Vorgehen beim Meinungsaustausch zwischen den betroffenen Behörden (Art. 444 Abs. 3 ZGB) und zur Erhebung der Klage nach Art. 120 BGG.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5E_1/2017](#) vom 31. August 2017
Publiziert am 18. Dezember 2017



SACHENRECHT

Löschung eines Wegrechts gemäss Art. 736 Abs. 1 ZGB

Philine Renggli

Im Entscheid 5A_924/2016 vom 28. Juli 2017 bestätigt das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung zur Auslegung von Dienstbarkeiten und zur Löschung eines Wegrechts. Massgebend ist in erster Linie der übereinstimmende wirkliche Willen der Parteien und, wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung nicht ermittelt werden kann, der Vertrauensgrundsatz. Im Verhältnis zu Dritten gelten diese Auslegungsgrundsätze nur mit Einschränkung, die sich aus dem öffentlichen Glauben des Grundbuches ergeben. Der Wille für die Begründung eines Notwegrechts muss dabei explizit aus dem Eintrag im Grundbuch und dem Dienstbarkeitsvertrag ersichtlich sein.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 5A_924/2016 vom 28. Juli 2017

Publiziert am 18. Dezember 2017

Personelle Identität beim Umgehungstatbestand des BewG

Enea Laube

Nach Art. 12 lit. c BewG wird die Bewilligung eines Grundstückserwerbs einem Erwerber auf jeden Fall verweigert, wenn er versucht hat, das Gesetz zu umgehen. Erforderlich ist dabei sowohl die Identität hinsichtlich des zu erwerbenden Grundstücks als auch hinsichtlich der Person des Erwerbers. Bei der Beurteilung, ob eine personelle Identität vorliegt, ist auf eine wirtschaftliche - und nicht auf eine juristische - Betrachtungsweise abzustellen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 2C_1070/2016 vom 03. Oktober 2017

Publiziert am 14. Dezember 2017

TRANSPORTRECHT

Substantiierungspflicht und Beweiswert von Schadensgutachten im Transportrecht Bedeutung von Survey Reports (Schadensgutachten) nach wie vor nicht endgültig geklärt

Stephan Erbe

Ein blosser Verweis auf einen Survey Report stellt keine rechtsgenügende Substantiierung dar. Im Übrigen wird offen gelassen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein Survey Report den Beweis für konkrete Beschädigungen erbringt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_261/2017 vom 30. Oktober 2017

Publiziert am 12. Dezember 2017

ZIVILPROZESSRECHT

Hat die echte Teilklage im vereinfachten Verfahren ausgedient?

Dieter M. Troxler

Die Tragweite eines Urteils als Präjudiz lässt sich gelegentlich nicht klar erkennen. Dies liegt manchmal daran, dass entscheidungswesentliche Aspekte der bundgerichtlichen Beratungen nicht in den publizierten Text einfließen; das ist auch im Entscheid 4A_576/2016 der Fall. Abgrenzungen des Einzelfalles vom Grundsätzlichen oder zu alternativen prozessualen Rechtsinstituten bleiben unerwähnt, notwendige Differenzierungen fehlen und Prozessvorschriften zu Gunsten sozial schwächeren Parteien sollen offenbar fallen gelassen werden. Die nachfolgenden Ausführungen

sollen diese Aspekte aus der Sicht eines Praktikers beleuchten.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_576/2016 vom 13. Juni 2017, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 04. Dezember 2017



Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

FAMILIEN- UND PERSONENRECHT

Prévoir une autorité parentale exclusive par convention de divorce reste possible
Arnaud Nussbaumer-Laghzaoui

ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

L'autorisation d'exploiter un taxi et la LMI
Tobias Sievert

Vereinbarkeit des interkommunalen Reglements über den Taxiservice des Bezirks Lausanne mit dem Binnenmarktgesetz (amtl. Publ.; frz.)
Fabian Klaber

SACHENRECHT

Le délai de l'action en inscription définitive de l'hypothèque légale des artisans et entrepreneurs
Simone Schürch

SCHKG

La validité formelle du séquestre fiscal
Emilie Jacot-Guillarmod

Auswirkungen ungenügender Angaben im Arrestbefehl auf den Arrestvollzug (amtl. Publ.; frz.)
Lukas Wiget

STEUERRECHT

L'imposition dans un rapport intercantonal d'un gain immobilier suite à l'octroi d'un report d'imposition dans le canton « de départ »
Tobias Sievert

STRAFRECHT

La conversion directe d'une mesure ambulatoire en un internement
Julien Francey

L'imputation des frais de la procédure pénale à un tiers
Arnaud Nussbaumer-Laghzaoui

(Un-)Verwertbarkeit von Beweisen bei wiederholten Einvernahmen oder späteren Konfrontationseinvernahmen nach vorherigen Einvernahmen ohne Teilnahme des Beschuldigten (amtl. Publ.)
Juana Vasella

Keine Umwandlung einer vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlung in eine Verwahrung (amtl. publ.; frz.)
Sophie Staehelin

La reformatio in pejus et les circonstances atténuantes
Simone Schürch

Verbot der reformatio in peius im Revisionsverfahren (amtl. Publ.; frz.)
Sophie Staehelin

STRASSENVERKEHRSRECHT

La notion de chauffard (art. 90 al. 3 LCR)
Marie-Hélène Peter-Spiess



 

**Neu im Push-Service
Entscheide: Entscheide des
Kantonsgerichts und der
Bezirksgerichte des Kantons
Wallis sowie die Zeitschrift für
Walliser Rechtsprechung.**

www.weblaw.ch

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 5536

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztörstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

